

Das neue Erneuerbare – Energien- Gesetz tritt 2023 in Kraft (EEG 2023)

Für Kommunen sind vor allen Dingen die Änderungen im Hinblick an das KAG (über den §6 EEG 2021). Das neue EEG sieht vor die Gemeinden die von Windenergieanlagen an Land und Freiflächen Photovoltaikanlagen betroffen sind finanziell an diesen erneuerbare Energien Anlagen zu beteiligen. Bisher traf das nur auf neue Anlagen zu. Nun ist eine neue finanzielle Beteiligung auch an Bestandsanlagen möglich. Als Kommune kann man Zahlungen in Höhe von bis zu 0,2 ct pro Kwh tatsächlich eingespeiste Strommenge erhalten. Diese Regelung ist zwar immer noch nicht verpflichtend, sie ist jedoch nun als Sollvorschrift ausgestaltet. In den EEG 2023 sind alle Photovoltaik-freiflächenanlagen sowie Windenergieanlagen eingeschlossen. Der Anlagenbetreiber kann sich dann jedoch lediglich für die Strommengen, für die tatsächlich die Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wurde, die Kommunalbeteiligung vom Netzbetreiber erstatten lassen. Aufgrund dieser und weiterer Änderungen wurde der Mustervertrag für die Kommunalbeteiligung an Windenergieanlagen angepasst.

Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)

Ein weiteres wichtiges Gesetz, das im Jahr 2022 verabschiedet wurde und am 01. 02. 2023, in Kraft tritt, ist das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG).

Das WaLG enthält das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) und Gesetzesänderungen, unter anderem im Baugesetzbuch. Im WindBG sind die Flächen beitragswerte der Bundesländer für den Ausbau der Windenergie an Land, die bis Ende 2027 (Zwischenziel) beziehungsweise bis Ende 2032 erreicht werden sollen. Festgeschrieben für Sachsen-Anhalt bedeutet dies, dass bis 2027 1,8% der Landesfläche und bis 2032 2,2% der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung zu stellen. Ein Hauptziel des Gesetzes ist die Umstellung des Planverfahrens von der Ausschlussplanung hinzu einer Positivplanung. Im Zuge dessen ergeben sich viele weitere Änderungen und Aufgaben, über die wir zukünftig intensiv informiert werden müssen.

Kommunale Wärmeplanung

Neben dem Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung gewinnt die erneuerbare Wärmeerzeugung mehr und mehr an Bedeutung. Die kommunale Wärmeplanung wird zukünftig verpflichtend sein dies kann bereits schon 2023 erfolgen. Die kommunale Wärmeplanung ist keine technische Planung, sondern eine stadtplanerische, gesamträumliche Instrumentalisierungen, die den Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung ebnet.

KVG § 128 LSA Auslegung hinsichtlich der Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien (KNSA 368/2022 vom 21.12.2022)

Im KVG § 128 LSA geht es um die Vorschriften der Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen. Insbesondere stellt sich im Zusammenhang die Eröffnung, allen Kommunen zu ermöglichen, sich bei der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie die Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energien betätigen zu können. Mit Blick auf die laufenden Vorbereitungen für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Fortentwicklung des KVG hat das Innenministerium eine vorgezogene Änderung des KVG als nicht sinnvoll erachtet. Allerdings bestand einvernehmen den Kommunen eine Handreichung zu den Möglichkeiten der entsprechenden Betätigung unter Beachtung der momentanen Regelungen des § 128 KVG im Vorfeld zur Verfügung zu stellen. Es ergeben sich somit größere Handlungsspielräume bei der speziellen wirtschaftlichen Betätigung. So

wird im Runderlass zum einen festgestellt, dass durch das EEG 2021 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen nunmehr im übertragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Auch das Örtlichkeitsprinzip ist nach Auffassung des Innenministeriums vor dem Hintergrund der Zielrichtung der Versorgungssicherheit, des Klimaschutzes und der aktuellen Versorgungssituation neu zu bewerten. Das Innenministerium hält es für vertretbar, die Zulässigkeitsvorschriften des § 128 KVG LSA weit auszulegen. Danach ist es möglich, dass nicht nur Kommunen mit Stadtwerken, sondern alle Gemeinden, die grundsätzlich den Versorgungsauftrag haben, auch in Bezug auf das Örtlichkeitsprinzip als Erzeuger und Einspeiser regenerativer Energien agieren zu können. Dies schließt auch die Beteiligung an Unternehmen zur Erzeugung regenerativer Energien (z.B. Windparks als Bürgergesellschaften) ein. Nach wie vor gilt jedoch, dass einer wirtschaftlichen Betätigung mit ausschließlicher Gewinnerzielungsabsicht kein öffentlicher Zweck zugestanden werden kann und diese weiterhin als unzulässig zu bewerten ist. Siehe Anlagenteil Runderlass vom 28.11.2022

Handlungsfelder:

- Aufstellung und Fortschreibung der Energiekartierung als Handlungsgrundlage (Aufnahme IG EK)
- Aufstellung und Fortführung eines Energiekonzeptes der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt für Solar, Windenergie, Elektroladestationen, Speicherstationen als zukünftige Handlungsgrundlage in einer möglichen Beteiligungsgesellschaft (z.B. Bürgerenergiegenossenschaft)
- Prüfung einer selbständigen Firmierung nach KVG § 135 wie Stadtwerke, Genossenschaft oder dergleichen zur Umsetzung außerhalb der Verwaltungsaufgaben
- Ermittlung möglicher Potenzialflächen für alternative Energien
- Ermittlung der Betreiber für Photovoltaikanlagen und Windenergie Anlagen in der Einheitsgemeinde
- Rechtliche Prüfung von Umwidmungen Ackerfläche in Gewerbefläche bzw. höhere Pachtvergütung im Sinne der Nutzungsart;
- 3,7 Cent Regelung (Ratsoption rechtsneutral)
Für die begleitenden Leistungen der Stadt werden pauschal 0,037 €/m² und Jahr Nettoplanfläche vereinbart. Der Betrag ist alle 5 Jahre gemäß der durchschnittlichen Inflationsrate des statistischen Bundesamtes anzupassen. Die Beteiligung der Kommunen nach § 6 Abs.1 Nr. 2 EEG in der jeweils gültigen Fassung bleibt dabei unberührt und wird gesondert vereinbart.
- Erörterungsrunde zur möglichen vertraglichen Ausrichtung zur gemeinsamen strategischen Vorgehensweise
- Aufstellung und Umsetzung eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen, insbesondere Bestandsanlagen
- Das Vertragswesen erfolgt zwischen dem jeweiligen Betreiber und der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt
- Die aus dem Vertrag gewonnenen Wertmengen (0,2 ct/kwh) fließen zunächst in den Gesamthaushalt der Einheitsgemeinde

Verteilerschlüssel EEG §6 (0,2 Cent-Regelung)

Mögliche Verwendung aus der finanziellen Beteiligung; grundsätzlich Aufnahme in den Investitionshaushalt der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt für investive Maßnahmen.

(Beachtung des sich ergebenden Mehrwertes bei Fördermitteln)

Prozentuale Aufteilung auf die Ortsteile nach einem Schlüssel zur Bestimmung kleiner investiver Maßnahmen; anteilige Bestimmung im Rahmen der Haushaltsplanung und Genehmigung

Verteilung der 100 % Einnahmen:

50 % in Investitionshaushalt für kommunale Investitionen

30 % in Ergebnishaushalt zur Erlangung des Haushaltsausgleich wenn nötig

10 % in den Ortsteil der Anlagenfläche (Kleinstinvestitionen nach Festlegung des OR)

10 % in den Ortsbürgermeisterfond Brauchtumpflege Zulage zu den 10.000 €

Nach Vorberatung in der Ortsbürgermeisterrunde am 15.06.23 gebe ich diesen Vorschlag zur Gremienarbeit frei. Daraus werde ich einen Verwaltungsvorschlag zur Beschlussfassung erarbeiten.

gez. J. Richter
Bürgermeister